

# Stadt Mörfelden-Walldorf

## Richtlinien für die Förderung von Ausbildungsplätzen in Mörfelden-Walldorf

1. Verwendungszweck
2. Voraussetzungen
3. Kriterien für den Anspruch auf Förderung
4. Förderungsbetrag/ Auszahlung
5. Antragsverfahren
6. Rückzahlung
7. Schlussbestimmungen

Mörfelden-Walldorf, September 2009

## **1. Verwendungszweck**

- 1.1 Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf fördert die Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen in Mörfelden-Walldorf mit einem Ausbildungskostenzuschuss.

Diese Richtlinien regeln die Bedingungen der Ausbildungsplatzförderung.

## **2. Voraussetzungen**

- 2.1 Eine finanzielle Förderung erhalten Betriebe mit Sitz/ Filiale in Mörfelden-Walldorf.
- 2.2 Förderungsberechtigt sind nur Ausbildungsverträge mit jungen Menschen, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Stadt Mörfelden-Walldorf haben.

## **3. Kriterien für den Anspruch auf Förderung**

- 3.1 Ausbildungsplatzförderung wird gewährt für Betriebe, die erstmalig ausbilden.
- 3.2 Ausbildungsplatzförderung wird gewährt für Betriebe, die zusätzlich ausbilden. Zusätzlich im Sinne dieser Richtlinie bedeutet, dass sich die Anzahl der insgesamt zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze im Durchschnitt der letzten drei Jahre um mindestens 20 v. H. erhöht.
- 3.3 Ist eine Förderung nach 3.1 und 3.2 nicht möglich und ein Betrieb bildet mehrere Auszubildende aus, dann ist eine Förderung für jeden fünften Ausbildungsplatz möglich.  
Die Betriebe verpflichten sich, Namen und Anzahl der Auszubildenden im Antrag auf Ausbildungsplatzförderung wahrheitsgemäß anzugeben.
- 3.4 Ist eine Förderung nach 3.1, 3.2 und 3.3 nicht möglich, dann kann eine Ausbildungsplatzförderung für Betriebe gewährt werden, die AltbewerberInnen einstellen.  
Als AltbewerberInnen gelten Auszubildende, deren schulischer Abschluss zum Ausbildungsbeginn mindestens ein Jahr zurückliegt.

Pro Betrieb wird ein Ausbildungsplatz gefördert.

## **4. Förderungsbetrag/ Auszahlung**

- 4.1 Förderungswürdige Ausbildungsplätze werden einmalig pro Ausbildungsplatz mit 2.000,--€ unterstützt.
- 4.2 Der Betrag ist zweckgebunden und dient als Zuschuss zur Ausbildung.
- 4.3 Die Förderung wird in 2 Raten ausbezahlt.  
Die erste Rate in Höhe von 1.000,--€ wird nach Vorlage des Ausbildungsvertrages ausbezahlt.  
Die zweite Rate in Höhe von 1.000,--€ wird nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit und der Fortführung des Ausbildungsverhältnisses ausbezahlt.  
Die Übernahme nach der Probezeit wird durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung des Betriebes und des/ der Auszubildenden nachgewiesen.

## **5. Antragsverfahren**

- 5.1 Anträge auf Bezuschussung zur Förderung eines Ausbildungsplatzes sind im Jobtreffbüro im Jugendzentrum Walldorf, Okrifteler Str. 27 zu erhalten.
- 5.2 Der Antrag auf Bezuschussung im Rahmen dieser Richtlinie ist einzureichen beim  
Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf  
Amt für Soziales/ Abteilung 40.3 – Jobtreff  
Westendstr. 8  
64546 Mörfelden-Walldorf  
Tel: 06105/ 938 244 oder 06105/ 404 294.
- 5.3 Dem Antrag sind die unter 3.3 und 4.3 genannten Unterlagen beizufügen.
- 5.4 Der Zuschuss wird nach Prüfung durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

## **6. Rückzahlung**

- 6.1 Der Zuschussempfänger/ die Zuschussempfängerin ist verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf jede Änderung, die sich in dem geförderten Ausbildungsverhältnis ergeben sollte, mitzuteilen.
- 6.2 Wird der Ausbildungsplatz mit anderen Mitteln gefördert, so muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.
- 6.3 Wird der Förderungsbetrag aufgrund falscher Angaben ausgezahlt, ist die Zahlung zu Unrecht erfolgt und muss zurückerstattet werden.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- 7.2 Der Zuschuss wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund pflichtgemäßen Ermessens gewährt.
- 7.3 Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Magistrats vom 14.09.2009 in Kraft. Die Stadtverordnetenversammlung ist in Kenntnis zu setzen.

Mörfelden-Walldorf, 14. September 2009

Franz-Rudolf Urhahn  
Erster Stadtrat

Beschlossen am: 14.09.2009  
Veröffentlicht am: 22.10.2009  
In-Kraft-getreten am: 14.09.2009